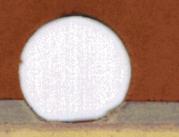
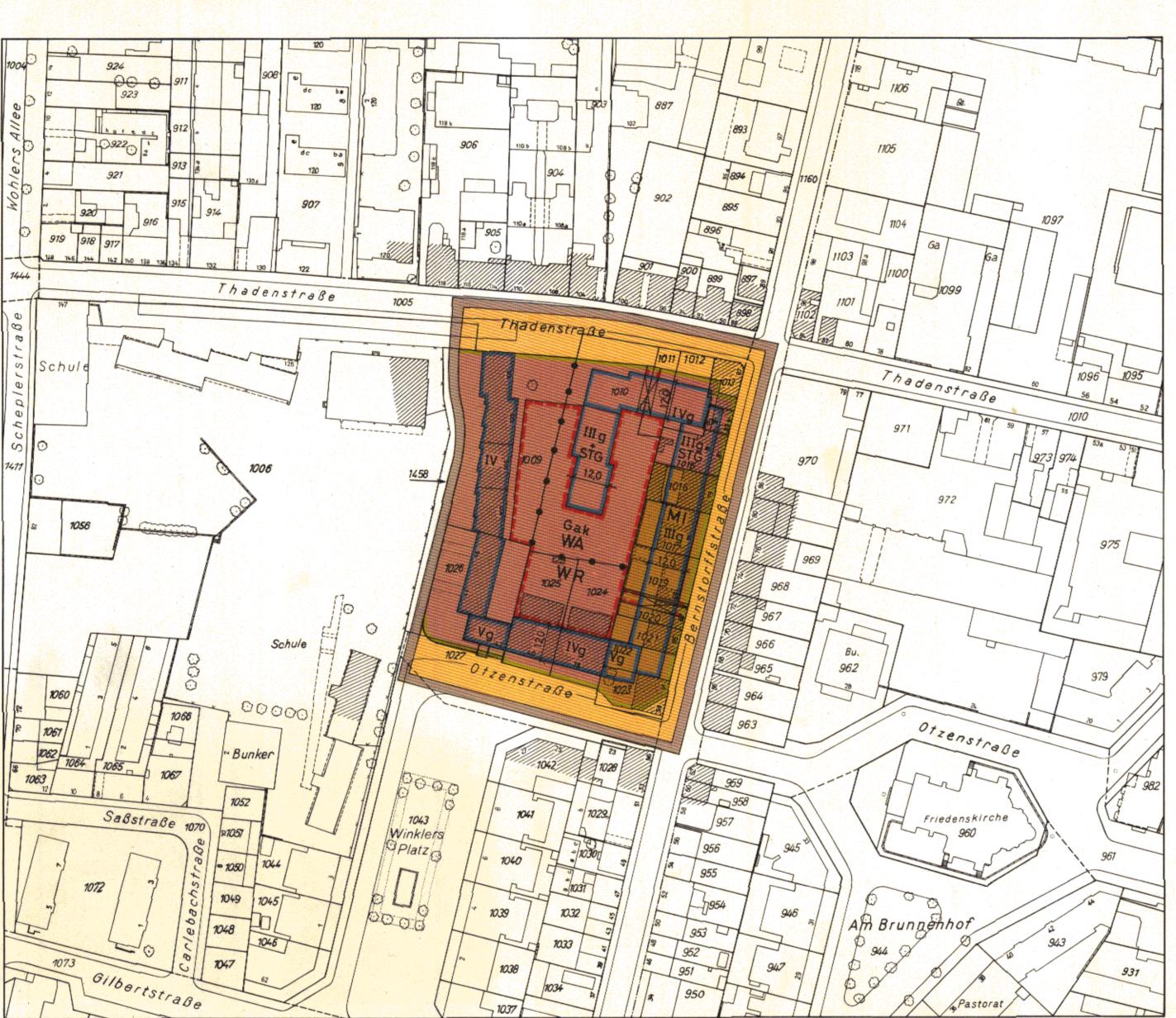
ALTONA-ALTSTADT 29



BEBAUUNGSPLAN ALTONA-ALTSTADT 29



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Feldvergleich vom Januar 1973
Kataster- und Vermessungsamt

2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DURCHFAHRTEN

REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MISCHGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

STAFFELGESCHOSS

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

1:1000

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 25. März 1975

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche

sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Die Staffelgeschosse sind an der Vorder- und Rückseite um 2,0 m zurückzusetzen.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBLI S.341)

WA

z.B. IV

STG

Gak

ALTONA - ALTSTADT 29

BEZIRK ALTONA

ORTSTEIL 205

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1975

Mr. 23773

Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 29

Vom 25. März 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 29 für den Geltungsbereich Otzenstraße Westgrenzen der Flurstücke 1026 und 1009, über das Flurstück 1006 der Gemarkung Altona-Nord Thadenstraße Bernstorffstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 205) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 2. Die Staffelgeschosse sind an der Vorder- und Rückseite um 2,0 m zurückzusetzen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. März 1975.

Bergverordnung

zur Anderung der Bergverordnung über einen arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 18. März 1975

Auf Grund des § 3 a Absatz 2 und des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-m), der §§ 1, 3 a und 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-o), des § 2 des Erdölgesetzes vom 12. Mai 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-p) und des § 3 des Phosphoritgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750-q) in Verbindung mit der Verordnung über den Erlaß von Bergpolizeiverordnungen vom 9. April 1968 (Hamburgisches Gesetzund Verordnungsblatt Seite 67) wird nach Anhörung der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke und der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg verordnet:

§ 1

Die Bergverordnung über einen arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 6. November 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974 Seite 337, 1975 Seite 7) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 18 eingefügt:

"§ 18

Bußgeldbestimmung

Ordnungswidrig im Sinne von § 207 d des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung vom 9. Dezember 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 4 als Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Person beruft, die nicht über die erforderliche arbeitssicherheitliche Fachkunde verfügt,
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit nicht in der nach § 5 Absatz 1 erforderlichen Anzahl beruft,
- einem Verlangen der Bergbehörde nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 nicht nachkommt,
- 4. der Vorschrift des § 5 Absatz 4 über die Berufung als Fachkraft für Arbeitssicherheit zuwiderhandelt,